

Wien, Dezember 2022

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Mit dem Start der Schule beginnt nicht nur für Ihr Kind, sondern auch für Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ein neuer Lebensabschnitt. Damit verbunden sind viele Hoffnungen und Wünsche, genauso wie Fragen und Unsicherheiten. Als Vater verstehe ich alle Ihre Fragen, Wünsche und Sorgen. Als Wiener Bildungsdirektor kann ich Ihnen versichern, dass sich unsere Behörde darum bemüht, alle diese Frage zu Ihrer Zufriedenheit zu beantworten.

Unser gemeinsames Ziel ist es, dass sich Ihr Kind in der Schule wohl fühlt, gerne lernt und dabei jene Fähigkeiten und Fertigkeiten erwirbt, die für ein erfolgreiches und glückliches Leben benötigt werden. Unsere Wiener Pädagog:innen leisten Großartiges und werden Sie, aber vor allem Ihr Kind, in die Welt der Schule begleiten.

Um Sie bestmöglich zu informieren, unterstützen Sie die Bildungsdirektion und die Stadt Wien mit allen wichtigen Informationen. Diese sollen Ihnen dabei helfen, die Einschreibung und den Schulstart gut zu absolvieren!

Meine Mitarbeiter:innen in der Bildungsdirektion für Wien werden sich sehr bemühen, Ihrem Schulplatzwunsch zu entsprechen. Das gilt auch, wenn Sie eine Tagesbetreuung benötigen. Beachten Sie jedoch, dass wir an gesetzliche Vorgaben gebunden sind. Wenn ein Geschwisterkind die Wunschschule besucht, haben Sie ein Anrecht auf einen weiteren Schulplatz an der Schule.

Sollten Sie den Termin der Schuleinschreibung aufgrund von Erkrankung nicht wahrnehmen können, kontaktieren Sie bitte die Schulleitung. Bitte beachten Sie, dass das Betreten einer Volksschule mit einer Covid-Infektion nicht erlaubt ist.

Prinzipiell ist darauf hinzuweisen, dass eine Abgabe der für die Schuleinschreibung erforderlichen Unterlagen nach telefonischer Rücksprache mit der Schulleitung auch in elektronischer Form möglich ist.

Jedenfalls bin ich sicher, dass es den ausgezeichneten Wiener Volksschulpädagog:innen gelingen wird, Ihr Kind sanft und liebevoll in die Schulwelt zu begleiten. Ich bin mir überdies sicher, dass Ihr Kind sich freut, schon „groß“ und nun bald ein Schulkind zu sein!

Ich wünsche Ihnen, insbesondere Ihrem Kind, alles erdenklich Gute!

Hochachtungsvoll



Mag. Heinrich Himmer

# Einladung zur Schüler:inneneinschreibung

Die **Einschreibung für die 1. Klassen der Volksschulen** findet für das Schuljahr **2023/24** in der Zeit **vom 16. Jänner bis 27. Jänner 2023** an jeder öffentlichen Volksschule oder privaten Volksschule mit dauerhaftem Öffentlichkeitsrecht (nicht an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut), jeweils Montag bis Freitag täglich von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr und **nach telefonischer Vereinbarung** statt.

Die Einschreibung darf nur an **einem** Schulstandort erfolgen und bedeutet **keine Schulplatzzusage** an diesem Standort. Falls Ihr Kind eine Beeinträchtigung oder eine chronische Erkrankung hat, wird die Einschreibung davon unbeeinflusst dennoch an dem aufgesuchten Schulstandort durchgeführt.

Wegen der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Überprüfung der Deutschkenntnisse, kann es bei **Schulplatzzusagen** zu Verzögerungen kommen. Einen Überblick über die Wiener Schulen erhalten Sie im Wiener Schulführer und im Internet unter <http://schulfuehrer.bildung-wien.gv.at>.

Aus organisatorischen Gründen müssen Sie unbedingt mit der Schulleitung einen **Termin vereinbaren**, zu dem Sie – mit Ihrem Kind – zur Schüler:inneneinschreibung kommen.

**Bei der Einschreibung sind folgende Dokumente bzw. Unterlagen vorzulegen:**

- a. **Meldenachweis:** Einladung zur Schüler:inneneinschreibung (dieses Schreiben) **oder** eine aktuelle Meldebestätigung (erhältlich bei jedem Magistratischen Bezirksamt) **oder** eine Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde (für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Wien)
- b. **Geburtsurkunde** des Kindes
- c. eine die **Staatsbürgerschaft** des Kindes nachweisende Urkunde (z.B.: Reisepass)
- d. Nachweis der **Sozialversicherungsnummer** des Kindes (**e-card**)
- e. Arbeitsbestätigung, falls Sie eine Tagesbetreuung benötigen
- f. Ggf. Bestätigung des aktuellen Kindergartenbesuchs

## Unterlagen aus dem Kindergarten

Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, sind von den Erziehungsberechtigten vorzulegen. (§6 SchPflG)

Erst am **Ende der Kindergartenzeit** Ihres Kindes werden Sie vom Kindergarten das *Übergabeblatt Sprachentwicklung DaE/DaZ<sup>1</sup>* ausgehändigt bekommen. Dieses ist verpflichtend im Laufe der ersten Schulwoche dem/der Klassenlehrer/in Ihres Kindes zu übergeben. Sollten Sie dieses Blatt nicht übergeben, so ist die Schulbehörde gemäß Bildungsdokumentationsgesetz<sup>2</sup> befugt, das Übergabeblatt vom Kindergarten bzw. dessen Träger einzuholen.

## Besondere Hinweise:

- **Ganztägige Betreuung:** Nicht an jeder Schule wird eine ganztägige Betreuung angeboten. Deshalb sollten Sie angeben, ob für Sie die Tagesbetreuung oder der Schulstandort vorrangig ist. Möchten Sie auf jeden Fall eine Tagesbetreuung für Ihr Kind, dann wird dieser Wunsch vorrangig berücksichtigt werden – unabhängig von der Schulwahl. Ohne Angabe eines Tagesbetreuungsbedarfes zählt vorrangig Ihre Schulwahl. Zum Zeitpunkt der Einschreibung gibt es noch keine Zusage zu einem Tagesbetreuungsplatz.
- **Beginn der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass**  
Die Erziehungsberechtigten haben die Wahlmöglichkeit alternativ zum Geburtstermin den laut Mutter-Kind-Pass berechneten Geburtstermin für die Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht heranzuziehen. Dieser Antrag ist im Rahmen der Schüler:inneneinschreibung zu stellen.

<sup>1</sup> Übergabeblatt Sprachentwicklung DaE/DaZ (*Deutsch als Erstsprache/Deutsch als Zweitsprache*) vgl.

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/sf.html#ueb>

<sup>2</sup> BGBl I Nr. 86/2019, ausgegeben am 31.7.2019, Artikel 5 vgl.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2019\\_I\\_86/BGBLA\\_2019\\_I\\_86.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_86/BGBLA_2019_I_86.html)

- **Feststellung der Schulreife**

Im Rahmen der Schüler:inneneinschreibung findet auch die Schulreifefeststellung statt. Sollte bei dieser angenommen werden können, dass ein schulpflichtig werdendes Kind dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden, bzw. ein Kind, das vorzeitig aufgenommen werden soll, darüber hinaus über die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz verfügt, so ist es in die 1. Schulstufe aufzunehmen. Anderenfalls ist das Kind als „nicht schulreif“ einzustufen und in die Vorschulstufe aufzunehmen, bzw. ist das Ansuchen um vorzeitigen Besuch der Volksschule abzulehnen (§§ 6 u. 7 des Schulpflichtgesetzes).

- **Feststellung der Deutschkenntnisse**

Im Rahmen der Schüler:inneneinschreibung werden die Deutschkenntnisse der Kinder überprüft. Alle Kinder, die nur **wenig bzw. gar nicht Deutsch sprechen und verstehen**, werden als „voraussichtlich außerordentlich“ eingestuft und müssen zu einer **2. Überprüfung** (MIKA-D) kommen. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schulleitung bei der Schüler:inneneinschreibung einen Termin. Erst nach diesem kann ein entsprechender Schulplatz zugeteilt werden. Daher kann es auf Grund dieser bundesgesetzlichen Vorgaben bei **Schulplatzzusagen** zu Verzögerungen kommen. (vgl. §4 SchUG und §8h SchOG)

- Die **Feststellung der Schulreife** und der **Deutschkenntnisse** sind auch bei einer Meldung zum „**häuslichen Unterricht**“ bzw. zum Besuch einer Privatschule, welche kein dauerhaftes Öffentlichkeitsrecht hat, sowie für „Ansuchen um Bewilligung eines Schulbesuches im Ausland“ **verpflichtend**. Auch in diesen Fällen ist der Termin der Schüler:inneneinschreibung an einer öffentlichen Volksschule oder einer Volksschule mit dauerhaftem Öffentlichkeitsrecht, wahrzunehmen. Die Betreuung eines schulpflichtigen Kindes, mit einer Meldung zum häuslichen Unterricht, kann keinesfalls in einem Wiener Kindergarten stattfinden.

- Die Schüler:inneneinschreibung für **Kinder mit Beeinträchtigungen** kann sowohl in einer Volksschule als auch in einer Sonderschule vorgenommen werden.

- Sollten Sie beabsichtigen Ihr Kind **im Ausland zum Schulbesuch anzumelden**, wenden Sie sich bitte schriftlich (auch per Mail unter [sia@bildung-wien.gv.at](mailto:sia@bildung-wien.gv.at)) an das Team Schulbesuch im Ausland der Bildungsdirektion für Wien. Dies ist unabhängig davon, ob Ihr Kind eine österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nicht.

- Ein verschuldetes Versäumnis der Schüler:inneneinschreibung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß §24 Abs.4 Schulpflichtgesetz dar und ist mit einer Geldstrafe von €110.- bis zu €440.- zu bestrafen.

- Sollte Ihr Kind bereits im Schuljahr 2022/23 eine Schule besuchen, werden Sie ersucht, dieses Schreiben in der Schuldirektion abzugeben.

-----  
*Langstampiglie*

Matriknummer:

SVNr.:

Geburtsdatum:

Name des Kindes:

Geschlecht:

Staatsbürgerschaft:

Religionsbekenntnis:

Muttersprache:

Wohnadresse:

**Schulnummer:**

**Klasse:**

**Schulstufe:**

Art d. Schuleintr.: